



ecotel communication ag

Düsseldorf

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ecotel communication ag und der Geschäftsführung der ecotel Beteiligungs GmbH

über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

nach § 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der ecotel communication ag (ecotel) (Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der ecotel am 28. Juni 2024) erstatten der Vorstand von ecotel und die Geschäftsführung der ecotel Beteiligungs GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

I. ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Ecotel und die ecotel Beteiligungs GmbH beabsichtigen, den in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2024 unter dem Tagesordnungspunkt 8 abgedruckten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Somit wird dieser der Hauptversammlung gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ecotel Beteiligungs GmbH.

II. VERTRAGSPARTEIEN

Ecotel ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragene Aktiengesellschaft (HRB 39453). Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung in den gesamten Bereichen der Telekommunikation und der Informationstechnologie im In- und Ausland sowie das Angebot von mit diesen Bereichen zusammenhängenden Gütern und

Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Bilanzsumme von ecotel betrug zum 31. Dezember 2021 ca. 31,8 Mio. EUR, zum 31. Dezember 2022 ca. 90,9 Mio. EUR und zum 31. Dezember 2023 ca. 26,7 Mio. EUR.

Der Bilanzgewinn von ecotel belief sich im Geschäftsjahr 2021 ca. 7,9 Mio. EUR, im Geschäftsjahr 2022 ca. 66,1 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2023 auf ca. 4,7 Mio. EUR.

Ecotel Beteiligungs GmbH ist eine am 30. Oktober 2023 gegründete und im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HRB 102566). Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Alleinige Gesellschafterin ist die ecotel communication ag, Düsseldorf. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Erwerb und Verwaltung eigenen Vermögens für eigene Rechnung.

Die Bilanzsumme betrug zum 31. Dezember 2023 ca. 842 TEUR und der Jahresfehlbetrag im Rumpfgeschäftsjahr 2023 betrug ca. 5 TEUR.

III. ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

1. Leitung

Nach § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt ecotel Beteiligungs GmbH (Organgesellschaft) die Leitung ihrer Gesellschaft der ecotel communication ag (Organträger).

Der Organträger erteilt der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch seine Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.

Der Organträger ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organgesellschaft ist den Vertretungsorganen des Organträgers und deren Beauftragten über die Gesellschafterrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.

2. Gewinnabführung und Verlustübernahme

Nach § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die Organgesellschaft verpflichtet, den jährlichen Reingewinn ihrer Handelsbilanz mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Beträge jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres an den Organträger abzuführen.

Als Gewinn gilt der Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden sowie den nach § 268 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

Der Organträger kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden könnte.

Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

4. Wirksamwerden und Dauer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beiden beteiligten Gesellschaften und Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gilt hinsichtlich der Regelungen über die Gewinnabführung und Verlustübernahme mit Wirkung vom 1. Januar 2024, 00:00 Uhr (MEZ), an, im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister. Er wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten, abgeschlossen. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung, die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft, oder in einem anderen gemäß der jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien als wichtiger Grund anerkannten Umstand liegen

IV. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG UND ZWECK DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient in erster Linie der administrativen Vereinfachung. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird der Durchgriff in die Tochtergesellschaft deutlich erleichtert. Darüber hinaus begründet ein solcher Vertrag eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft. Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn- bzw. Verlustausgleich ermöglicht. Dadurch fällt nur bei der Organträgergesellschaft Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste.

V. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

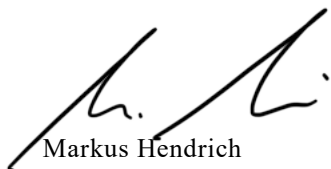
Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags die zusammengefasste Besteuerung nicht erreicht werden.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG

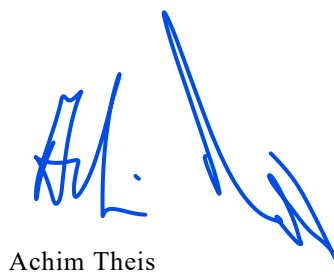
Der Organträger hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da der Organträger unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG

Düsseldorf, 23. April 2024

ecotel communication ag
Der Vorstand



Markus Hendrich



Achim Theis

ecotel Beteiligungs GmbH
Die Geschäftsführung



Holger Hommes